

4. / X. 1917

9

Einheitliche Kohlenpolitik.

Zusammenlegung zweier Reichskommissariate.

Der Reichskanzler hat, wie amtlich durch W. T. B. mitgeteilt wird, die Ausübung der Befugnisse, die bisher auf Grund der Verordnung über Elektrizität und Gas von dem Reichskommissar für Elektrizität und Gas ausgeübt wurden, dem Reichskommissar für Kohlenverteilung übertragen. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann zu seiner Unterstützung an geeigneten Orten örtliche Stellen einrichten und mit Wahrnehmung der ihm übertragenen Befugnisse betrauen. Infolge dieser Regelung ist die Stellung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas entbehrlich geworden. Der Reichskanzler hat demgemäß die Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 30. August 1917 sowie die Ernennungen des Reichskommissars und seiner Stellvertreter aufgehoben. Die Anordnungen, die der Reichskommissar für Elektrizität und Gas und die von ihm eingerichteten örtlichen Stellen bisher erlassen haben, bleiben in Kraft.

Diese Nachricht hat nicht nur weite Kreise, sondern auch die unmittelbar von ihr betroffenen Personen sehr überrascht. Das Elektrizitäts- und Gaskommissariat war zunächst als eine Art Untersuchungsbehörde geschaffen worden. Seine Aufgabe sollte es sein, einen Überblick über die Erzeugung und den Verbrauch von Elektrizität und Gas zu gewinnen und zahlenmäßige Übersichten hierüber auszuarbeiten. Nachdem diese Vorarbeiten beendet waren, stellte es sich heraus, daß ein inniges Zusammenarbeiten mit dem Reichskommissar für Kohlenverteilung erforderlich ist; denn alle Gas- und Elektrizitätsfragen sind letzten Endes nur Fragen der Kohlenherzeugung. Eine Zusammenlegung der beiden Kommissariate hat sich unter diesen Umständen als erforderlich erwiesen. Man darf wohl hoffen, daß durch die Zusammenlegung der beiden Ämter die Fertigstellung der von dem Reichskommissar für Elektrizität und Gas seit langem vorbereiteten Verordnungen nun nicht verzögert wird. Wir denken hierbei nur an die seit etwa vier Wochen erwartete Verordnung zur Einschränkung des Elektrizitätsverbrauchs.

Soweit wir unterrichtet sind, wird der bisherige Reichskommissar für Elektrizität und Gas, Prof. Dr. Kübler, vorläufig weiter im Dienste verbleiben. Ebenso dürften die Hilfskräfte seines Kommissariats übernommen werden und die Arbeitsräume an der bisherigen Stelle bleiben.